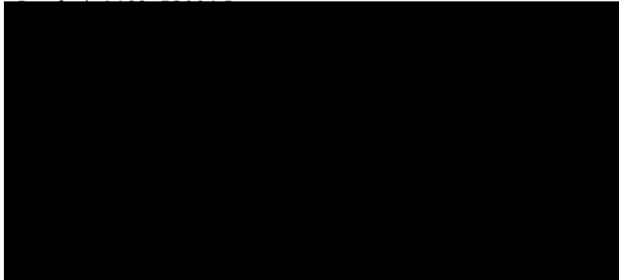




**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117

FON

E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 29.01.2024

GESCHÄFTSZ. IFG-727/002 II#0137

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF

**Ihre Bitte um Vermittlung wegen Ihrer Anfrage bei dem BMVg zu Ihren dortigen Anträgen vom 14. und 16.01.2023 [#267742]**

Sehr geehrte(r) 

ich komme zurück auf Ihre Vermittlungsbitte in der oben genannten Angelegenheit.

Eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist für mich nur insoweit erkennbar, als dass das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) entgegen der Regelung in § 5 Abs. 4 IFG auch die Namen, Funktionsbezeichnungen, Anschriften und Telefonnummern der mit den antragsgegenständlichen Vorgängen auf Arbeitsebene befassten Bearbeitenden unkenntlich gemacht hat.

Im Übrigen ist eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang für mich nicht ersichtlich.

Dazu im Einzelnen:

**I.**

Mit Schreiben vom 6. September 2023 haben Sie einen Antrag nach dem IFG an das BMVg gestellt und um Übersendung folgender Informationen gebeten:



*„Jegliche interne und externe Kommunikation zu meinen IFG-Verfahren RI1- Az 39-22-17/A5/V372, V373 bis einschließlich zum heutigen Tage“*

Mit Bescheid vom 3. November 2023 sind Ihnen von dem BMVg teilgeschwärzte Kopien der Akten zu den Verwaltungsverfahren BMVg RI 1-39-22-17/A5/V372 (IFG-Antrag vom 14. Januar 2023), BMVg RI 1-39-22-17/A5/V373 (IFG-Antrag vom 16. Januar 2023) und die Widerspruchsakte zu dem Verwaltungsverfahren BMVg RI 1-39-22-17/A5/V372 übersandt worden.

In Ihrer Vermittlungsbitte vom 9. November 2023 an mein Haus haben Sie Folgendes geltend gemacht:

*„- Das BMVg wollte mir zuerst die Unterlagen (das Rücktrittsgesuch) herausgeben. Die BM a. D. wurde sogar per Drittbeteiligungsverfahren angefragt und hat der Herausgabe zugestimmt (!). Kurz bevor das BMVg die Sache bescheiden wollte, hat sich aber das BK-Amt gemeldet und dagegen argumentiert. Der vermeintliche Schutzbereich der exekutiven Eigenverantwortung soll somit angeblich überwiegen, trotz expliziter Zustimmung der BM a. D. zur Herausgabe des Schreibens.*

*- In den Akten hat das BMVg meines Erachtens nach völlig willkürlich geschwärzt. Jegliche personenbezogenen Daten von Mitarbeitern, jede E-Mail-Adresse, jede Telefonnummer ist geschwärzt. Sogar auf meinen eigenen Bescheiden - die ja in Kopie in der Akte sind - sind die Daten der Sachbearbeiterin geschwärzt. Erschließt sich mir nicht ganz.“*

Zu Ihrer Vermittlungsbitte habe ich das BMVg um Stellungnahme gebeten und vorab auf Folgendes hingewiesen:

1. Wie bereits in den vorangegangenen Vermittlungsverfahren zu Ihren beiden Anträgen vom 14. und 16. Januar 2023 erörtert, waren Ihre Anfragen zwar an das BMVg gerichtet, Ihr Informationsbegehren bezog sich aber nach meiner Prüfung in beiden Fällen auf das BMVg, vertreten durch den Bundesminister bzw. die Bundesministerin, als Teil der Bundesregierung, vgl. Artt. 62, 64, 65 Grundgesetz (GG). Danach ist die Bundesregierung (d.h. Bundeskanzler und Bundesminister unter Einschluss der jeweiligen Ämter) bezüglich solcher Tätigkeiten nicht informationspflichtig, die verfassungsrechtliche Aufgabenbereiche



betreffen. Das sind insbesondere die in Artt. 63 bis 69 GG geregelten Angelegenheiten, wozu nach Art. 64 Abs. 1 GG auch die Ernennung und Entlassung von Bundesministern bzw. Bundesministerinnen zählt.

2. Nach § 5 Abs. 4 IFG sind Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Von dem Begriff des Bearbeitenden sind nicht allein Mitarbeitende der informationspflichtigen Stelle, sondern auch Bedienstete anderer Behörden erfasst, da sich § 5 Abs. 4 IFG insoweit keine Einschränkung entnehmen lässt.

Das BMVg hat am 16. Januar 2024 Stellung genommen. Bei nochmaliger Durchsicht der Verwaltungsvorgänge habe sich herausgestellt, dass die Namen, Funktionsbezeichnungen, Anschriften und Telefonnummern der mit den Vorgängen auf Arbeitsebene befassten Personen in der Tat zu Unrecht geschwärzt worden seien. An dieser Verfahrensweise werde künftig nicht mehr festgehalten. Anders verhalte es sich mit den Namen und Funktionsträgerdaten der Personen, die auf der dortigen Leitungsebene beschäftigt seien - namentlich die mit den Vorgängen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministerbüros, des Leitungsstabes und des Planungs- und Führungsstabes des BMVg. Bei diesen Personen sei ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 5 Abs. 4 IFG gegeben. Die Schwärzung der Namen und Funktionsträgerdaten dieser Personen sei nach dortiger Bewertung in rechtmäßiger Weise erfolgt, da für die Namen und Funktionsträgerdaten der genannten Personen der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG heranzuziehen sei. Die genannten Personen würden sich in unmittelbarer Nähe des Inhabers der Befehls- und Kommandogewalt und damit in einem besonders schutzwürdigen sicherheitsbehördlichen Bereich bewegen. Bei einer Veröffentlichung der Namen und Funktionsträgerdaten dieser Personen wären nicht nur Störungen des Amtsbetriebes zu besorgen. Die Personen, die besondere sicherheitsrelevante Tätigkeiten ausüben, könnten auch Zielpersonen für Maßnahmen feindlich gesinnter Dritter werden, um in das Umfeld des Ministers zu gelangen.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2024 haben Sie mir auf meine entsprechende Nachfrage mitgeteilt, dass für Sie die Feststellung der Rechtswidrigkeit



ausreichend sei. Auch mit Schwärzung sei im Rahmen der übersandten Akten ersichtlich, welche Personen betroffen seien, um einen Sachzusammenhang herzustellen.

## II.

Eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang nach dem IFG ist für mich in dem eingangs festgestellten Umfang erkennbar, im Übrigen nicht.

1. Dass die Schwärzung der auf Arbeitsebene mit der Bearbeitung der antragsgegenständlichen Vorgängen befassten Personendaten zu Unrecht erfolgt ist, deckt sich auch mit meiner fachlichen Einschätzung.

Da das BMVg glaubhaft zusichert, an dieser Vorgehensweise künftig nicht mehr festzuhalten, und Sie erklärt haben, dass sich Ihr Vermittlungsbegehren nicht auf eine Rücknahme der betreffenden Schwärzungen richtet, ist hier aus meiner Sicht mangels andauernder Beschwer nichts weiter zu veranlassen.

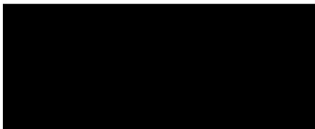
2. Soweit das BMVg hinsichtlich solcher Bearbeitenden, die aus seinem Leitungsbereich stammen, eine differenzierende Betrachtung vornimmt, kann ich eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang nach dem IFG nicht erkennen. Aus meiner Sicht erscheint es vertretbar, bei dieser Gruppe von Bearbeitenden mit der von dem BMVg vorgebrachten Begründung anzunehmen, dass einer Offenlegung der Ausnahmetatbestand nach § 3 Nr. 2 IFG entgegensteht. Hinsichtlich der Schwärzung dieser Bearbeitendendaten ist eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang nach dem IFG daher für mich nicht ersichtlich.
3. Soweit das BMVg das Rücktrittsgesuch von Frau Bundesministerin außer Dienst (a.D.) Christine Lambrecht weiterhin nicht offenlegt, ist eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang nach dem IFG - auch unter Berücksichtigung Ihres Vorbringens in diesem Vermittlungsverfahren - für mich nach wie vor nicht erkennbar. Nach meiner Einschätzung tritt dadurch keine Änderung der Sachlage ein. Ich verweise auf meinen oben genannten Hinweis vom 1. Juni 2023 (dort S. 3, unten) in dem vorangegangenen Vermittlungsverfahren (mein Gz. IFG-727/002 II#0132). Dass Frau Christine Lambrecht als Drittbeteiligte der Offen-



legung des Rücktrittsgesuchs zugestimmt hat, führt aus meiner Sicht zu keiner anderen Bewertung. Die Reichweite dieser Zustimmung erschöpft sich darin, dass die Bundesministerin a.D. keine Einwände gegen die Offenlegung erhebt, soweit darin auch solche personenbezogenen Daten enthalten sein könnten, die sie als Privatperson, nicht aber (mehr) als Amtsperson betreffen. Nach meiner Einschätzung begegnet auch keinen Einwänden, dass das BMVg in diesem Zusammenhang das Bundeskanzleramt beteiligt hat. Mit dem antragsgegenständlichen Rücktrittsgesuch ist die Bundesregierung (d.h. Bundeskanzler und Bundesminister unter Einschluss der jeweiligen Ämter) bezüglich eines verfassungsrechtliche Aufgabenbereichs, Entlassung einer Bundesministerin, vgl. Art. 64 Abs. 1 GG, betroffen. Bezüglich dieses Aufgabenbereichs besteht keine Informationspflicht nach dem IFG, so dass für mich dahingehend auch keine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang erkennbar ist.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen vorstehenden Ausführungen behilflich zu sein, und nehme den Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.